amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 41/25 Berlin, 28.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 18.01.2027	**10:00 Uhr**	**128, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neukölln
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
21,56/1000	Dachgeschossflächen	38	21470

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Neukölln	Fl. 115, Nr. 110	Gebäude- und Freifläche	12053 Berlin, Boddinstraße 61	666

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)
Nach den Ermittlungen der Sachverständigen handelt es sich um einen vollständig ausgebauten Dachraum bestehend aus einem Raum mit Holzdielung, Dachflächenfenster, Dachterrasse, offener Küche mit Wand- und Bodenfliesen und Anschlüssen sowie einem abgeschlossenen Bad mit Dusche, WC und Waschbecken belegen im Hinterhaus im Dachgeschoss links (vom Treppenlauf gesehen) eines sechsgeschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Baujahr ca. 1905). Die Nutzfläche beträgt gemäß der Teilungserklärung ca. 43,40 m² (ohne Gewähr). **Es wird darauf hingewiesen, dass der ausgebaute Dachraum baurechtlich nicht gesichert ist und ein Genehmigungs-, Nutzungs- und Rückbaurisiko besteht.** Die weiteren Einzelheiten können auch dem in der Geschäftsstelle (Zimmer 118) des Amtsgerichts Neukölln ausliegenden Gutachten entnommen werden.

Der Verkehrswert wurde auf 35.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.03.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 13.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.